



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 653 623/ 1-V/A/2/83 *LS*

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages
vom 16. Dezember 1982 über
die Personalvertretung der
Bediensteten der Nieder-
österreichischen Gemeinden
und Gemeindeverbände

Zu GZ 131-1982
vom 16. Dezember 1982

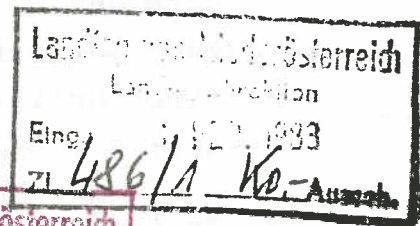
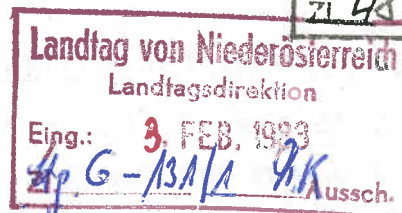
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter
MATZKA

Klappe 2395 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

in W i e n



- I. Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. Feber 1983 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 16. Dezember 1982 über die Personalvertretung der Bediensteten der Niederösterreichischen Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG

E i n s p r u c h

wegen Gefährdung von Bundesinteressen zu erheben. Dieser Einspruch wird wie folgt begründet:

1. "Freistellung für Schulungszwecke" (§ 20):

Gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses hat jede im Personalvertreterausschuß vertretene Wählergruppe, die nicht eine Freistellung nach § 19 Abs. 5 in Anspruch nimmt, Anspruch auf Freistellung von der Dienstleistung

durch die Dienstbehörde für Schulungszwecke bis zum Höchstausmaß von 40 Arbeitsstunden innerhalb einer Funktionsperiode unter Fortzahlung der laufenden Bezüge.

Für Personalvertreter nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz ist eine Dienstfreistellung für Schulungszwecke nicht vorgesehen. Personalvertretern nach dem PVG steht unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge lediglich jene freie Zeit zu, die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendig ist (vergleiche § 25 Abs. 4 1. Satz PVG).

2. "Befugnisse der Personalvertretung" (§ 25):

Gemäß § 25 Abs. 2 ist in folgenden Angelegenheiten in Verhandlungen das Einvernehmen mit der Personalvertretung anzustreben, wobei auch der Personalvertretung das Recht zusteht, derartige Anträge beim Dienstgeber einzubringen:

- a) Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Bediensteten;
- b) Einführung neuer Arbeitsmethoden, Änderung in der Gestaltung der Arbeit und der Arbeitsplätze;
- c) allgemeine Maßnahmen in Durchführung der Gesetze über das Dienstrecht und Besoldungsrecht (insbesondere bei Nebengebühren, Remunerationen, Prämien usw.) und den Arbeitnehmerschutz oder in Durchführung von Kollektivverträgen;
- d) allgemeine, den Dienstbetrieb betreffende Vorschriften;
- e) Erstellung und Änderung des Dienstpostenplanes;
- f) Geschäftseinteilung;
- g) Gewährung freiwilliger Sozialleistungen durch den Dienstgeber;

- h) Beförderungen und Überstellungen (einschließlich Ernennungen von Dienststellenleitern);
- i) Versetzungen und Dienstzuteilungen;
- j) Kündigungen;
- k) Versetzungen in den dauernden Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit;
- l) Auswahl der Bediensteten zur Aus- und Weiterbildung;
- m) Unterstellung unter die Dienstordnung;
- n) Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz von Übergenüssen und Schadenersatz;
- o) Widmung (Änderung der Widmung), Vergabe oder Aufforderung zur Räumung einer Dienstwohnung;
- p) Untersagung einer Nebenbeschäftigung.

Solche Mitwirkungsrechte gibt es entweder im Bundespersonalvertretungsgesetz überhaupt nicht (lit. c, d, e und m) oder sie sind den Angelegenheiten zuzurechnen, die im § 9 Abs. 1 PVG angeführt sind, ohne daß es einer "endgültigen Absprache" gemäß § 10 PVG bedarf (lit. j, k, p), oder aber sie sind Angelegenheiten, die beim Bund zufolge § 9 Abs. 3 des PVG dem Dienststellenausschuß nur schriftlich mitzuteilen sind (lit. g und i).

3. "Finanzielle Bestimmungen" (§ 30):

Gemäß § 30 Abs. 2 ist das für die Geschäftsführung der Personalvertretung unbedingt erforderliche Kanzleipersonal ohne Rückersatz der Bezüge zur Verfügung zu stellen. Im Gegensatz dazu legt § 29 Abs. 1 des PVG fest, daß nur den Zentralausschüssen, zu denen mehr als 1000 Bedienstete wahlberechtigt sind, ein Bediensteter, und Zentralausschüssen, zu denen mehr als 20 000 Bedienstete wahlberechtigt sind, zwei Bedienstete, zur

Bewältigung der anfallenden Kanzleiarbeiten zur Verfügung zu stellen sind. Außerdem wird noch die Verwendungsgruppe bzw. Entlohnungsgruppe dieser Bediensteten genau festgelegt. Des weiteren wird in § 30 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses festgelegt, daß dem Obmann der Personalvertretung gegenüber dem Kanzleipersonal die Stellung eines Dienststellenleiters zukommt. Eine vergleichbare Regelung fehlt im PVG.

Gemäß § 30 Abs. 3 trägt die Gemeinde (Gemeindeverband) die Kosten mit Ausnahme der Reisegebühren, die den Personalvertretern bei der Erfüllung ihrer Personalvertreteraufgaben erwachsen. Diese Bestimmung bewirkt eine formalgesetzliche Delegation, da gemäß § 30 Abs. 1 den Personalvertretungen die entsprechenden Räumlichkeiten samt Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung sowie die Kanzlei- und Geschäftserfordernisse, deren sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, von der Gemeinde (Gemeindeverband) beizustellen und instandzuhalten sind. § 30 Abs. 3 ist somit inhaltlich nicht ausreichend determiniert.

4. Die Regelungen in § 20 ("Freistellung für Schulungszwecke"), in § 25 ("Befugnisse der Personalvertretung") und in § 30 ("Finanzielle Bestimmungen") sind geeignet, im erheblichen Ausmaß Beispielsfolgerungen bei den anderen Gebietskörperschaften und damit auch für den Bereich des Bundes nach sich zu ziehen. Aus der Sicht einer gleichartigen Entwicklung des Dienst- und Personalvertretungsrechtes der öffentlich Bediensteten betrachtet, bewirkt ein Gesetzesbeschluß, dem Regelungen dieser Art angehören, eine Gefährdung von Bundesinteressen gemäß Art. 98 B-VG.

II. Im übrigen besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. § 9 Abs. 1 ordnet an, daß die Wahl der Mitglieder zu den Personalvertretungsausschüssen in allen Gemeinden gleichzeitig zu erfolgen hat; die Ausschreibung der Wahl und die Bestimmung des Wahltages soll gemäß § 13 Abs. 1 den Wahlausschüssen in den einzelnen Gemeinden obliegen.

Es stellt sich die Frage nach der Vollziehbarkeit des § 9 Abs. 1, weil der Gesetzesbeschluß keine näheren Vorschriften über eine für die gleichzeitige Wahldurchführung erforderliche Koordinierung zwischen den Wahlausschüssen der jeweiligen Gemeinde vorsieht.

2. Wird davon ausgegangen, daß ein Großteil der Mittel des nach § 32 zu bildenden Personalvertretungsfonds aus der von den Bediensteten im Zwangsabzugswege geleisteten Personalvertretungsumlage besteht (woraus die "sonstigen Vermögensschaften" bestehen sollen, ist übrigens völlig unbestimmt), dann erscheinen die Regelungen über die Verwaltung des Fonds und deren Überprüfung unzulänglich, weil sie den Organen der Personalvertretung praktisch ein unbeschränktes Verfügungsrecht über diese Mittel einräumen. Auch die im § 31 Abs. 1 vorgesehene Widmung der Personalvertretungsumlage für "übrige Kosten der Geschäftsführung der Personalvertretung" bzw. für Wohlfahrtszwecke erscheint zu allgemein, um eine ordnungsgemäße Verwendung der eingegangenen Mittel zu gewährleisten.

Es wäre daher geboten gewesen, im Gesetzesbeschluß die Erlassung einer Geschäftsordnung (Fondssatzung) vorzusehen, die u.a. nähere Bestimmungen über die Verwendung des Fondsvermögens, die Vorgangsweise bei der Zuerkennung von Zuwendungen daraus, die Erfordernisse gültiger Beschlußfassungen und die jährliche Rechnungslegung enthalten müßten, weiters den Bediensteten eine Einflußnahme auf die Verwendung der Personalver-

vertretungsumlage einzuräumen sowie bessere Aufsichtsmöglichkeiten über die Vermögensgebarung des Fonds (allenfalls durch Bestellung eines Fondskurators) zu schaffen.

3. § 33 sieht für Dienststellen, in denen nach § 3 keine Personalvertretung einzurichten ist, die Wahl von Vertrauenspersonen vor, wobei mit gewissen Ausnahmen die Bestimmungen des I. Abschnittes sinngemäß anzuwenden sind.

Im Hinblick auf die kleine Bedienstetenanzahl (Höchstanzahl vier) der in Frage kommenden Dienststellen wird die Möglichkeit einer sinngemäßen Anwendung aller in Frage kommenden Bestimmungen des Abschnittes I (vor allem der Regelungen des § 13 über die Ermittlung der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenen Mandate) in Zweifel gezogen. Im Interesse einer klaren Vollziehbarkeit des Gesetzes wäre deshalb die Schaffung gesonderter Regelungen für die Bestellung von Vertrauenspersonen vorzuziehen gewesen.

1. Feber 1983
Der Bundeskanzler:

